

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1766 „Hainhölzer Markt Nord“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Der neue bis zu V-geschossige Gebäudekörper wird näher als die bisherigen Gebäude an die Schulenburger Landstraße heranrücken. Zugleich ist nördlich davon eine fußläufige Verbindung zwischen Voltmerstraße und Schulenburger Landstraße geplant.

Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Große Teile des Plangebietes sind bereits jetzt überbaut. Im südlichen Teil befindet sich z. T. älterer Gehölzbestand. Dieser dient als Rast-, Brut- und Nahrungsbiotop für die Vogelwelt. Sowohl ältere Bäume als auch die zum Abriss vorgesehenen Gebäude können Lebensstätten für Fledermäuse darstellen.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ist im Jahr 2013 erfolgt. Bei der Avifauna ist insbesondere das Vorkommen von Mehlschwalben zu verzeichnen. Hinter einer Regenrinne eines zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes wurde außerdem das Quartier einer Zwergfledermaus nachgewiesen. Ebenso erfolgt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen und zukünftig entfallenden Gehölze. Sie bildet die Grundlage des zukünftigen Ersatzbedarfs.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung des Vorhabens ist mit einem weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes und einer zusätzlichen Versiegelung zu rechnen. Zugleich kommt es nachhaltigen Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Vögel und Fledermäusen. Diese Auswirkungen haben bzgl. der Mehlschwalben und der Zwergfledermaus zudem artenschutzrechtliche Relevanz.

Eingriffsregelung

Es bestehen alte Baurechte, so dass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden. Zur Minimierung der o.g. Auswirkungen und auch zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit und eine Fällung der Bäume außerhalb der Vegetationszeit angeraten. Bezüglich des Verlustes des Mehlschwalbennestes werden am neuen Gebäude künstliche Nester angebracht. Begleitend ist ein Monitoring vorgesehen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Regenrinne, die als Quartier der Zwergfledermaus dient, unter fachkundiger Begleitung abgebaut wird.

Baumschutzsatzung

Der Geltungsbereich unterfällt den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind die erforderlichen Fällungen sowie die dafür notwendigen Ersatzpflanzungen bereits auf Bebauungsplanebene zu klären.

Hannover, 14.02.2014